

Satzung vom 06.01.1999

über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Recklinghausen im Bereich des Bahnhofs Recklinghausen-Süd (Vorkaufsrechtsatzung)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV Bl. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.1997 (GV. NW. S. 458), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 14.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Die Vorkaufsrechtsatzung wird zur Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahmen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

Die Vorkaufsrechtsatzung gilt für einen Bereich zwischen der Bundesautobahn A43, der Theodor-Körner-Straße, der Bundesautobahn A43, der Salentinstraße, der Bundesbahn Wanne-Münster, der Theodor-Körner-Straße, der Dieselstraße, der Feldstraße, der Hellbachstraße, der Pflingstmannstraße, der Hochstraße, der Hochlarmarkstraße, der Geschwister-Scholl-Straße und der Emscher.

Der genaue Geltungsbereich ist in einer Karte dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Vorkaufsrecht

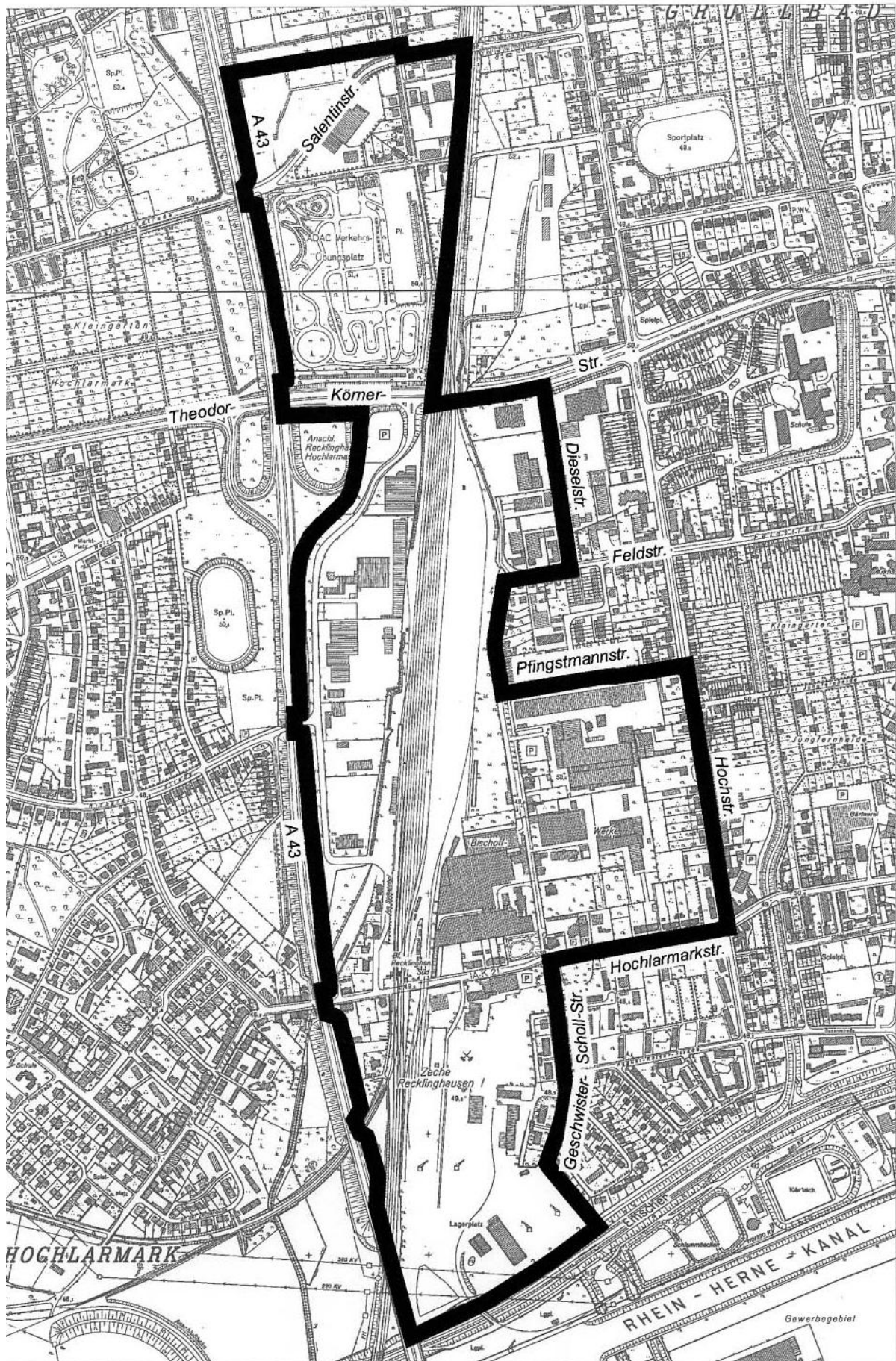
An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtsatzung liegenden Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Stadt Recklinghausen ein Vorkaufsrecht zu.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt
Recklinghausen Nr. 1 vom 07.01.1999

**Übersicht des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung vom 06.01.1999
über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Recklinghausen im Bereich
des Bahnhofs Recklinghausen-Süd (Vorkaufsrechtsatzung)**



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches